

Stand: 16.11.11

## **Leitlinien des Präsidiums zur Arbeit der Qualitätsverbesserungskommissionen**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Studiumsqualitätsgesetz in Verbindung mit §§ 9a und 10 der Grundordnung werden an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission auf Ebene des Präsidiums und außerdem dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen in den einzelnen Fachbereichen gebildet.

Die Qualitätsverbesserungskommissionen haben die Aufgabe, die Hochschulleitung bzw. die Fachbereichsleitungen hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung, die durch den Einsatz der sog. Qualitätsverbesserungsmittel erreicht werden soll, zu beraten. Die Kommissionen können eigene planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Sie sind darüber hinaus aufgefordert, ein Votum zu dem vom Präsidium alle zwei Jahre dem Ministerium vorzulegenden Fortschrittsbericht abzugeben.

Um die Abstimmung zwischen den Kommissionen, dem Präsidium und den Fachbereichsleitungen zu erleichtern und eine hohe Effizienz der Beratung zu gewährleisten, empfiehlt das Präsidium die Beachtung der folgenden Punkte.

1. Die Mitglieder der Kommissionen sollen jeweils in der letzten Senats- bzw. Fachbereichsratssitzung des Sommersemesters für die am 1. August beginnende Amtszeit gewählt werden. Studentische Mitglieder jährlich, andere Mitglieder alle 2 Jahre.

2. Um bezüglich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel eine hohe Planungssicherheit für die Fachbereiche zu erreichen soll der Umfang der dem jeweiligen Fachbereich pro Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Qualitätsverbesserungsmittel der Fachbereichsleitung in der Regel am Anfang des Haushaltsjahres vom Präsidium mitgeteilt werden. Die Höhe des Betrags ist vorläufig, da auf Basis der amtlichen Studierendenzahlen des vorhergehenden Wintersemesters ermittelt.

Die Fachbereichsleitung erarbeitet einen Vorschlag zur Verwendung der Mittel und leitet diesen bis Mitte Februar der Qualitätsverbesserungskommission zur Beratung und Stellungnahme zu.

Im Rahmen ihrer Beratung hat die Kommission die Möglichkeit, eigene Vorschläge zu erarbeiten und der Fachbereichsleitung zu unterbreiten.

Da gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 HG die **Grundsätze** der Mittelverteilung im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festzulegen sind, ist dieser in dem Verfahren in der Regel abschließend zu beteiligen.

Die Arbeitsinhalte der Kommission sollten sich auf die wesentlichen Punkte der Mittelverteilung bzw. auf die Punkte, die im direkten Zusammenhang mit der Mittelverteilung stehen, beschränken.

Für die zentrale Qualitätsverbesserungskommission gelten der Februartermin und die Form der Mitwirkung entsprechend. Die wesentlichen Beratungsergebnisse der Kommission sollen schriftlich ( als Stellungnahme oder in Form eines Protokolls ) festgehalten werden.

3. Bis Mitte Juli teilt das Präsidium den Fachbereichen mit, ob und ggf. wie sich der Mittelantrag aufgrund der nun vorliegenden amtlichen Studierendenzahlen des letzten Wintersemesters verändert hat. Die Qualitätsverbesserungskommissionen sollen bis Ende September Gelegenheit erhalten, über sich aus dieser Neuberechnung (oder aus anderen Gründen) ergebende Spielräume / Einschränkungen erneut zu beraten. Die Septembersitzung kann und soll auch dazu genutzt werden, die bisherige Verwendung der Mittel und den Erfolg der Maßnahmen zu erörtern. Für die zentrale Qualitätsverbesserungskommission gelten der Septembertermin und die Form der Mitwirkung entsprechend.

4. Über die Verausgabung der Qualitätsverbesserungsmittel in einem Haushaltsjahr berichten die Fachbereiche dem Präsidium bis Ende Januar des Folgejahres. Der Bericht soll nach einem vorgegebenen Muster für die Verausgabung von Studienbeitragsmitteln erstellt werden. Einen Entwurf wird das Präsidium den Fachbereichen vorlegen.

5. Für die Erarbeitung des alle zwei Jahre zu erstellenden Fortschrittsberichtes ist das Präsidium auf Beiträge aus den Fachbereichen angewiesen. Grundlage sollen u.a. die Maßnahmenberichte (Nr. 4) und die von den Qualitätsverbesserungskommissionen verfassten Stellungnahmen bzw. Protokolle sein. Im Gegenzug erhalten die Kommissionen nach Erstellung des Berichtes Gelegenheit, ein abschließendes Votum abzugeben.

(Da bisher Vorlagetermin für die Fortschrittsberichte vom MIWF noch nicht festgelegt wurde, kann ein fester Zeitpunkt für die Abfrage des Votums noch nicht benannt werden.)

6. Bezüglich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel soll eine hohe Planungssicherheit für die Fachbereiche und die zentralen Aufgaben erreicht werden. Daher sollen die Tagesordnungen der Sitzungen und die eingereichten Vorlagen von der oder dem Vorsitzenden so vorbereitet werden, dass im Regelfall eine, höchstens aber zwei Sitzungstermine im Semester notwendig sind.

7. Hinsichtlich Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen soll im Zweifel die Geschäftsordnung des Senats Anwendung finden.